STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 60.385 vom 24. Juni 1996

A. 63.547/VI-12.475

In der Rechtssache : **PANKERT** Rudolf,
Stendrich 131
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund der am 4. Mai 1995 eingereichten Klageschrift, mit der Rudolf PANKERT die Nichtigerklärung des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. September 1994 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Erwiderungsschriften;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 24. Januar 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagenden Partei und der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 23. April 1996, die die Sache auf die Sitzung vom 10. Mai 1996 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen des Klägers;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß im Belgischen Staatsblatt vom 25. April 1995 ein Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. September 1994 veröffentlicht wurde, mit dem ein Artikel 56bis in den königlichen Erlaß vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens mit Wirkung vom 1. Juli 1994 eingefügt wird;

In der Erwägung, daß von Amts wegen festzustellen ist, daß Rudolf PANKERT in seiner Klageschrift erklärt, er handle als Vorsitzender der Vereinigung ohne Erwerbszweck "V.E.G."; daß Artikel 11 der Satzung zufolge die Vereinigung bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen durch den Verwaltungsrat vertreten wird; daß daraus folgt, daß die Klageschrift nicht zulässig ist, da sie von dem Vorsitzenden der Vereinigung alleine und nicht von dem Verwaltungsrat eingereicht wurde,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer am vierundzwanzigsten Juni 1900 sechsundneunzig, bei der :

die Herren HANOTIAU, Staatsrat, Vorsitzender,
LEROY, Staatsrat,
KREINS, Staatsrat,
Frau NOTEBAERT, Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.